

UNSER INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

Gemäß Verordnung des Landes Baden- Württemberg vom ist ab die Öffnung von Geschäften bis 800qm Nettoverkaufsfläche wieder möglich.

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus haben wir, die Firma, nachfolgendes Konzept erstellt und setzen dieses um.

Unser/e Ansprechpartner zum Thema Infektionsschutz

Firma:
Name:
Kontakt:

1. Kundeninformation zum Infektionsschutz

a. Vorgaben der Verordnung

*„Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilung **vor Betreten des Marktes** vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten ist.“*

b. Umsetzung in unserem Betrieb

Wir weisen unsere Kunden durch Aushang am Eingang und geeigneten Stellen auf unsere Schutzbestimmungen und darauf hin, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten ist.

2. Zutrittssteuerung

a. Vorgaben der Verordnung

„Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden.“

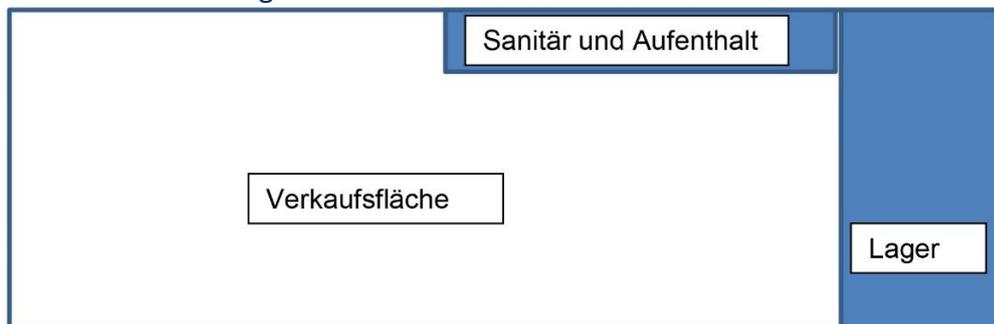
b. Umsetzung in unserem Betrieb

(1) Berechnungsmaßstab

Zunächst ermitteln wir die nötigen Sicherheitsabstände in unserem Geschäft wie folgt

$$\text{Maximale Anzahl} = \dots\dots (\text{Nettoverkaufsfläche in m}^2) / 20 =$$

Die Nettoverkaufsfläche ist die von der Kundschaft begehbbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitärräume und ohne baulich und funktionell eigenständigen Bereiche wie bspw. Backshops oder die außerhalb der Verkaufsstätte liegende überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen. (Siehe dazu: Beschluss vom 16.07.2019 - BVerwG 4 B 9.19, Urteil vom 09.11.2016 - BVerwG 4 C 1.16, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01.12.2015 - 8 S 210/13). Sie schließt jedoch die Flächen mit ein, die durch Kassen, Regale und Gefriertruhen belegt sind.



(2) Umsetzung der Zutrittskontrolle

Beispiele/ Ideen für Ihren Betrieb:

- Getrennter Ein- und Ausgang, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zu vermeiden;
- Elektronische Erfassung von Eintritten und Austritten mit Darstellung der aktuellen Besucherzahl über Displays, wie in Shoppingcentern üblich;
- Ggf. durch Striche abgetrennten Laufbereiche hinein und heraus;
- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal, wenn nur eine Eingangstür vorhanden;
- Namentliche Erfassung von Kunden, ggf. mit Adresse
- In kleinen Läden Sichtkontrolle der Maximalen Besucherzahlen und ggf. Abschließen der Eingangstür;
- Abgezählte Einkaufswagen, Zugang nur mit Einkaufswagen, oder ähnliche Konzepte
- Abstandslinien vor dem Geschäft anbringen für Warteschlangen

(3) Vermeidung von Warteschlangen

Warteschlangen in unserem Geschäft vermeiden wir bereits durch die Reduzierung der maximal zulässigen Kundenzahl in unserem Betrieb. Sollten sich dennoch an den Kassen Schlangen bilden, so minimieren wir das Risiko durch entsprechende Abstandsmarkierungen auf dem Boden. Durch unsere Kundenhinweise zum Infektionsschutz werden die Kunden zusätzlich zu richtigem Verhalten animiert.

Vor dem Geschäft vermeiden wir das Ansteckungsrisiko ebenfalls durch Anbringung von Abstandshaltern auf dem Boden

Beispiele/ Ideen für Ihren Betrieb:

- **Durchsagen zum Verhalten in den Geschäften.** Die Firma Responsive Acoustics stellt kostenlose Durchsagen bereit, z.B. zur Abstandsregel, Hinweis auf Handdesinfektion, Einzeln eintreten usw. >> Webseite: <https://react-now.com/aktuelles-zu-covid-19/>

3. Umgang mit Kundenkontakt

a. Vorgaben der Verordnung

Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

b. Umsetzung in unserem Betrieb

In unserem Betrieb versuchen wir die Hygienemaßnahmen, die gegen saisonale Grippe empfohlen werden, konsequent einzuhalten. Wo es möglich ist, achten wir auf einen Abstand von mindestens 1,5- 2,0 Meter zu unseren Kunden und wirken auch auf die Einhaltung dieser Abstände zwischen den Kunden hin.

Das ist natürlich nicht streng durchzuhalten, zum Beispiel an Kassearbeitsplätzen und in der Kundenberatung. An solchen Arbeitsplätzen und in solchen Situationen versuchen wir deshalb keine Beschäftigten mit Vorerkrankungen, insbesondere bestehenden Atemwegserkrankungen wie Asthma zu beschäftigen.

Beispiel Textilhandel

In der Beratung, bei der Anprobe und bei Änderungsarbeiten/ beim Maßnehmen ist die Ansteckungsgefahr aufgrund der besonderen Nähe sehr groß. Deshalb gelten dabei für uns folgende Regelungen:

- (1) Bei der Beratung achten wir auf den Mindestabstand von 1,5- 2,0 Metern.
- (2) Der Kunde betritt unsere Umkleidekabine grundsätzlich allein. In der jetzigen Situation verzichten darauf, unseren Kunden in die Kleidung zu helfen.
- (3) Bei notwendigen Änderungen führen wir das Abstecken etc. grundsätzlich nur mit Mundschutz oder sofern verfügbar mit Atemschutzmasken FFP 2 oder 3 durch.

Durchsagen zum Verhalten in den Geschäften

Die Firma Responsive Acoustics stellt kostenlose Durchsagen bereit, z.B. zur Abstandsregel, Hinweis auf Handdesinfektion, Einzeln eintreten usw. >> Webseite: <https://react-now.com/aktuelles-zu-covid-19/>

4. Abstandsflächen

c. Vorgaben der Verordnung

Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Zusätzlich sind Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassenarbeitsplätzen mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.

d. Umsetzung in unserem Betrieb

In unserem Betrieb versuchen wir die Hygienemaßnahmen, die gegen saisonale Grippe empfohlen werden, konsequent einzuhalten. Wo es möglich ist, achten wir auf einen Abstand von mindestens 1,5- 2,0 Meter zu unseren Kunden und wirken auch auf die Einhaltung dieser Abstände zwischen den Kunden hin.

5. Kassenarbeitsplätze

a. Vorgaben der Verordnung

- (1) Sofern verfügbar¹ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwischen Kassenpersonal und Kundschaft eine **geeignete Trennvorrichtung**, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens, anzubringen, sofern dies baulich mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist. Die Mindesthöhe der Vorrichtung ist so auszuführen, dass auch bei großen Menschen eine möglichst weitgehende Schutzwirkung gegeben ist. Bei der Montage ist die Sicherung gegen Absturz zu beachten, spitze Ecken oder scharfe Kanten sind zu vermeiden.*
- (2) Zusätzlich sind **Markierungen am Boden** im Zulauf zu den Kassenarbeitsplätzen mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.*
- (3) Nach Möglichkeit soll auf **Bezahlung mit Bargeld** verzichtet werden, beispielsweise durch Hinweis und Vorsehen einer bargeldlosen Zahlungsmöglichkeit. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.*

(4) Sofern verfügbar ist mit Blick auf die persönliche Hygiene dem Kassenspersonal die Möglichkeit zur **Handdesinfektion am Arbeitsplatz** zu geben. Außerdem kann die Desinfektion von Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührten Flächen bei Personalwechsel sinnvoll sein.

b. Umsetzung in unserem Betrieb

- (1) Mit Hilfe **durchsichtige Trennwände**, z.B. aus Plexiglas, stellen wir sicher, dass unsere Beschäftigte und Kunden an Kassen geschützt werden. Durch unsere bauliche Abtrennung lässt sich wirksam verhindern, dass der Luftstrom beim Husten oder direkten Ansprechen durch Kunden in Höhe des Kopfes auf die Kassenkraft trifft.
- (2) Zur Unterstützung unserer Kunden haben wir im **Abstand von mindestens 1,5 Metern im Wartebereich** der Kassen Streifen am Boden befestigt, um sie an die Mindestabstände zu erinnern und zu deren Einhaltung anzuhalten.
- (3) Wir **bevorzugen kontaktlose Zahlverfahren mit Karte oder Handy** und versuchen auf die Bezahlung mit Bargeld zu verzichten. Wir **weisen unsere Kunden auf bargeldlose Zahlungsmöglichkeit aktiv hin**. In Fällen, in denen Kartenzahlung nicht möglich ist, stellen wir die **Übergabe des Geldes ohne direkten Hautkontakt** über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche sicher.
- (4) Sofern verfügbar stellen wir mit Blick auf die persönliche Hygiene **dem Kassenspersonal Handdesinfektion und Flächendesinfektion** für Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührten Flächen zur Verfügung.

Stand der letzten Änderung des Konzeptes:

Ort, Datum – Unterschrift – Firma - Ansprechpartner Infektionsschutz

Erläuterungen

Roter Text: Rot wird der zitierte Wortlaut der maßgeblichen Verordnungen dargestellt. Den können Sie im Konzept stehen lassen.

Blauer Text: Blau werden unsere Formulierungsvorschläge für Ihr Infektionsschutzkonzept und Erläuterungen dargestellt.

Oranger Text: Orange dargestellt sind Beispiele aus verschiedenen Branchen oder sonstige Hilfestellungen für Sie.

Als grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit unserem Muster bitten wir Folgendes zu berücksichtigen:

Wir haben hier nur die zwingenden Vorgaben zum Infektionsschutz aus der Verordnung dargestellt. An diesen teilen sollten Sie deshalb nichts streichen, jedenfalls müssen Sie bei Veränderungen sicherstellen, dass die roten Vorgaben in Ihren Formulierungen eingehalten werden. Ein „Mehr“, also zusätzliche, über die Vorgaben hinausgehende Schutzmaßnahmen könne Sie selbstverständlich vorsehen. Sie sollten dann aber sicherstellen, dass diese auch eingehalten werden.

Was ist beim Kundenkontakt noch zu beachten?

Der mögliche Kontakt zu Kunden mit einer SARS-CoV-2-Infektion kann z. B. für Beschäftigte mit geschwächtem Immunsystem mit geschwächtem Immunsystem eine erhöhte Gefährdung darstellen. Dies gilt vor allem, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann. Treffen Sie deshalb generelle Vorkehrungen für den Fall, dass Ihnen bekannt wird (z. B. durch vorgelegte Atteste) oder es offensichtlich ist, dass einzelne Beschäftigte zu einer besonders gefährdeten Gruppe gehören. Lassen Sie sich dabei möglichst vom Betriebsarzt beraten. Mitarbeiter mit Vorerkrankungen sollten, wenn möglich, übergangsweise zum Beispiel im Lager eingesetzt werden. Auch das betriebliche Gesundheitsmanagement kann zum Schutz der Beschäftigten beitragen. Dazu zählt insbesondere, den Beschäftigten frisches Obst und Getränke zur Verfügung zu stellen.

Weitere Möglichkeiten an Kassearbeitsplätzen

Weiterhin sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Distanz zu schaffen zwischen Kassenpersonal und Kunden. Hierzu dienen vielerorts bereits errichtete Barrieren an den Kassen aus Plexiglas oder vergleichbaren Materialien. (siehe FAQ - Durchsichtigen Trennwänden...).

Wenn mehrere Kassen parallel geöffnet sind, sollten sie so gewählt werden, dass sie einen möglichst großen Abstand voneinander haben.

Sollen Tandemkassen parallel besetzt werden, so ist dies nur zulässig, wenn hierdurch die gebotenen Abstände der kassierenden Personen zueinander nicht unterschritten werden. Zudem dürfen auch die Abstände der Kunden im Wartebereich und im Kassenbereich hierdurch nicht unzulässig eingeschränkt werden. Sofern keine Abtrennung im Bereich von Oberkörper und Kopf zwischen den kassierenden Personen vorhanden ist, sollen sie sich beim Sprechen möglichst einander nicht zuwenden.

Durch die Abtrennungen darf es nicht zu zusätzlichen Gefährdungen kommen. Dazu zählt beispielsweise, dass eine ausreichende Stabilität gewährleistet ist und dass spitze Ecken oder scharfe Kanten zu vermeiden sind. Je breiter die Abtrennung ist desto besser. Die Abtrennung sollte nicht bereits durch geringfügige Bewegung der dahinter stehenden Person außer Kraft gesetzt werden. Sie sollte in der Breite mind. vom Ende des Vorlaufbandes bis zum Beginn der Warenmulde reichen.

Umgang mit Barzahlungen

Das Bezahlen soll bevorzugt elektronisch erfolgen. Mitarbeiter sollten angehalten werden, darauf hinzuweisen.

Bei Barzahlung gilt: Damit das Geld nicht direkt vom Kunden an die Kassenkraft übergeben werden muss, empfehlen wir ein kleines Tablett oder eine fixe Geldablage zu nutzen. Beziehen Sie wenn möglich das Kassenspersonal in die Gestaltung mit ein, das erhöht die Akzeptanz der Maßnahmen.

An Kassentresen oder –theken kann durch vorgelagerte Absperrungen oder Bodenmarkierungen der Abstand zwischen Kassenkraft und Kunde zusätzlich zur Tresenbreite vergrößert werden. Ist an Tankstellen ein Nachtschalter vorhanden, wird empfohlen, diesen zu nutzen.

Umgang mit Handhygiene

An Arbeitsplätzen, an denen besonders häufig Anlässe bestehen, die Hände zu waschen, wird die Haut stark belastet. Hier ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln als die weniger belastende Alternative zu empfehlen. Für die Anwendung sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Versuchen Sie, das Gesicht, insbesondere Augen, Mund und Nase nicht mit der Hand zu berühren. Häufiges Händewaschen, die Händedesinfektion und das Tragen von Einmalhandschuhen belasten die Haut sehr. Ihre stark beanspruchten Hände brauchen Pflege.

Beispieltext:

Zur Beseitigung eventuell auf die Hände gelangter SARS-CoV-2 -Viren ist das richtige Händewaschen mit Seife wirksam. Wir weisen unsere Mitarbeiter deshalb auf die Regeln zum richtigen Händewaschen hin und halten sie an, diese verstärkt in folgenden Situationen zu beachten:

- Nach Betreten der Betriebes
- Nach dem Besuch der Toilette
- Vor der Pause / vor dem Essen, Trinken, Rauchen
- Naseputzen, Husten oder Niesen mit vorgehaltener Hand (bitte vermeiden)
- Kontakt mit Abfällen
- Verschmutzungen (z. B. defekte Joghurtbecher ...)

- Kontakt mit Gegenständen, die offensichtlich kranke Personen zuvor berührt haben (auch ohne den konkreten Verdacht auf eine COVID-Erkrankung)

Für das Verräumen von Waren aus der Anlieferung oder dem Lager besteht außer dem gebotenen Mindestabstand zu anderen Personen keine Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen zum Infektionsschutz.

Abstandsflächen

Um die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Mindestabstände von 1,5 Meter zwischen Personen einhalten zu können, dürfen in unserem Geschäft nur so viele Kundinnen und Kunden anwesend sein, dass diese Abstände auch gewährleistet werden können.

Sicherheitsabstand in unserem Geschäft

Maximale Anzahl = (Nettoverkaufsfläche in m²) / 20 =

Die Nettoverkaufsfläche ist die von der Kundschaft begehbbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitärräume und ohne baulich und funktionell eigenständigen Bereiche wie bspw. Backshops oder die außerhalb der Verkaufsstätte liegende überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen. (Siehe dazu: *Beschluss vom 16.07.2019 - BVerwG 4 B 9.19, Urteil vom 09.11.2016 - BVerwG 4 C 1.16, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01.12.2015 - 8 S 210/13*). Sie schließt jedoch die Flächen mit ein, die durch Kassen, Regale und Gefriertruhen belegt sind.

